

verschieden deutlich zu Tage treten. Beim 4. bis 7. Buch etwa ist die Originalität des Registers ganz augenfällig¹: man sieht, wie im Drang der Geschäfte hastig und unregelmässig, oft in windschiefen Linien ein einzelner oder ein paar Briefe eingetragen sind, dann wieder abgebrochen und mit anderer Tinte fortgefahren ist. Hält man das 1. 2. oder 8. Buch dagegen, so hat man den Eindruck viel grösserer Ebenmässigkeit; manche Neuansätze, die Peitz hier behauptet, waren mir kaum, manche überhaupt nicht wahrnehmbar²: wo der Registrator Zeit und Sorgfalt auf seine Arbeit verwandt hat, da treten die Originalitätsmerkmale, die sozusagen aus Mängeln gewonnen sind, zurück oder verschwinden ganz. Der Kontrast zwischen dem 3. und sogen. 9. Buch und den anderen ist nicht überall paläographisch so deutlich sichtbar, und er ist auch in Wirklichkeit garnicht so scharf. Wie 'fortschreitendes Registrieren' und 'Abschreiben' praktisch ineinander übergehen können, zeigt deutlich der lange erste Brief des 8. Buchs. Er nimmt nahezu vier Seiten ein, von denen die drei letzten ganz merkwürdig durch ebenmässige Schriftzüge von der Schrift der ersten Seite und wieder von der mit dieser übereinstimmenden Schrift des folgenden Briefs VIII, 2 abstecken, so dass man auf den ersten Blick eine andere Hand zu sehen glaubt. Das ist nun sicher eine Täuschung, denn man trifft genau die gleichen ebenmässigen Züge auch sonst sporadisch für einige Seiten im Register³; sie gehen meist ganz allmählich wieder in nachlässigere Formen über. Das eigenartige Bild des Briefs VIII, 1 ist wohl so zu erklären: der Registrator hat von dem ungewöhnlich langen Brief zunächst nur die erste Seite

1) Aus diesen Büchern sind denn auch die Faksimiles auf Tafel I. II. IV, 5—7. V, 1. 4 genommen. 2) Ich nenne etwa I, 24. 27. 31. 38. 51. II, 52. 59. 60. 77, VIII, 16. 3) Völlig gleichartig ist der Duktus z. B. auf einigen Blättern des 4. Buchs, die Peitz S. 38 beschreibt: 'Auf den ersten Blick scheint es, als sei ein anderer Schreiber hier tätig gewesen, doch ergibt sich bei genauer Prüfung, dass der Wechsel der Hand nur ein scheinbarer ist'. Ich stimme mit Peitz darin durchaus überein, dass, abgesehen von den Einträgen III, 6* 6 (s. unten S. 157 ff.) sämtliche Einträge des Registers vom Registrator selbst sind. Hinsichtlich des einen Briefs VII, 17 äussert er S. 25, 41 selbst Zweifel. Hier möchte ich, während er mehr zu einem Ja neigt, wie v. Ottenthal l. c. S. 143 doch mit Bestimmtheit eine Ausnahme annehmen; der selbständige Charakter der Schriftzüge scheint mir hier doch weit über das hinauszugehen, was sich sonst an Schwankungen im Duktus beim Registrator selbst beobachten lässt. Die Reproduktion auf Tafel II ermöglicht einem jeden ein selbstständiges Urteil in dieser Frage, die indes von untergeordneter Bedeutung ist.